

Opferhilfe und Opferschutz- Chancen und Risiken für das Strafverfahren

Richter am Oberlandesgericht
Jürgen Scheuring, Dresden

Vorüberlegungen

▶ Die Hauptverhandlung in Strafsachen:

▶ „formalisierter Dialog“

(Expertenkommission zur Reform der StPO, 2015)

und/oder

▶ „Kampfplatz um das Recht“

„...Denn das Recht hat niemals versucht, die Konflikte der Gesellschaft zu lösen, sondern nur zu lindern, in dem es Regeln niederlegte, nach welchen sie ausgefochten werden sollen.“ (Rudolph von Jehring, 1872)

Die Vernehmungssituation

- ▶ Ziel eines Vernehmers ist es, so viele Informationen wie möglich von einem Zeugen –dem unsichersten Beweismittel der StPO- zu bekommen und diese auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. So stehen sich die Situation des (Opfer)Zeugen und des Vernehmers auf der Suche nach der „Wahrheit“ manchmal diametral entgegen.
- ▶ Der (Opfer)Zeuge kann sogar im Einzelfall bestrebt sein, entweder Erinnerungen an und Erzählungen vom traumatischen Ereignis zu vermeiden, weil er versucht seinen Angstpegel entsprechend niedrig zu halten
oder aber jemanden zu Unrecht zu belasten und dies in der Aussage glaubhaft erscheinen zu lassen.

Schwierigkeiten in der Vernehmung aus der Sicht des (Opfer)Zeugen (1)

Allgemein, z.B.:

- ▶ situationsbedingte Unsicherheiten, Aufregung (unbekannte Verhandlungsatmosphäre und Förmlichkeiten, ungewöhnlicher Sprachgebrauch o.ä.)
- ▶ kulturelle und soziale Vorbedingungen (Herkunft, Ausdrucksfähigkeit, Alter)
- ▶ fragmentarische Erinnerung, häufig verstärkt durch Zeitablauf, insbesondere auch der Dauer des Strafverfahrens

Schwierigkeiten in der Vernehmung aus der Sicht des (Opfer)Zeugen (2)

Im besonderen:

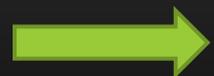
- ▶ Konfrontation mit dem (vermeintlichen) Täter
- ▶ Scham/Peinlichkeit des Geschehens
- ▶ Triggerreize
- ▶ Vorbelastung durch andere, mglw. traumatische Ereignisse
- ▶ Dauer der Vernehmung
- ▶ Qualität der polizeilichen Vernehmung
- ▶ (vermeintliche) Zermürbungstaktik von einzelnen Prozessbeteiligten

Schwierigkeiten in der Vernehmung aus der Sicht der prozessbeteiligten Juristen

- ▶ Aufregung der Zeugen
- ▶ „Showeffekte“
- ▶ Physische oder psychische Mängel/Defekte
- ▶ Fehlende Erfahrung im Umgang mit diesen Mängeln/Defekten
- ▶ Zeugen verstehen Fragen nicht
- ▶ Erinnerungslücken
- ▶ widersprüchliche oder gar „aufblühende“ Aussagen

Vorteile der Betreuung von (Opferzeugen) durch Opferberatung/Psychosoziale Prozessbegleitung

- ▶ Information über den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens
- ▶ Aufklärung über Rechte und Pflichten
- ▶ Information zum äußeren Rahmen einer Hauptverhandlung
- ▶ Allgemeine Kontaktaufnahme zum Gericht
- ▶ Begleitung zur Hauptverhandlung
- ▶ Stabilisierung des Opfers - Beseitigung von Ängsten oder emotionaler Befangenheit

 Erleichterte Sachverhaltsaufklärung

Risiken der Betreuung von (Opfer)Zeugen durch Opferberatung/Psychosoziale Prozessbegleitung

- ▶ Eingriffe in die Aussage durch den Begleiter (verbal oder durch abgesprochene Zeichen; m.E. äußerst selten, leicht zu unterbinden)
- ▶ Vermittlung von Aktenkenntnis (bei Opferhilfe/-beratung bereits mangels Akteineinsichtsmöglichkeit/-recht m.E. äußerst selten)
- ▶ sog. Zeugencoaching (bei professioneller Opferhilfe/-beratung m.E. äußerst selten; vereinzelt bei der Nebenklage möglich, insbesondere bei der Nebenklage nach Akteneinsicht durch Rechtsanwalt)
- ▶ bereits Unterstützung in der thematischen Peripherie kann manchmal ausreichen, um falsche Erinnerung zu generieren oder zu stabilisieren; positive Rückmeldung durch Berater kann suggestive Wirkung entfalten (RiBGH Eschelbach, BeckOK-StPO, § 261 Rn. 6.5 m.w.N.)

Fallbeispiele

- ▶ Ausgangssituation: „Aussage gegen Aussage“ - diese liegt vor, wenn nur widerstreitende Angaben des Angeklagten und insbesondere des Geschädigten als Zeugen und einzigem Beweismittel vorliegen. In solchen Fällen widersprach es einer uralten Tradition in Recht und Religion überhaupt zu einer Verurteilung zu gelangen, vgl. ausf. Sancinetti Frisch-FS, 2013, 1233, 1236ff.; nach BGH (statt aller BGHSt 44, 153, 158ff) ist dies unter Einhaltung besonderer, hoher Anforderungen heute ohne weiteres möglich
- ▶ Fall Hanka M. („Pullerschnecke“)
- ▶ Fall Cindy und Peggy K. (Borderline-Störung, Glaubhaftigkeitsgutachten; „Tante Rosa“ - „Kapitän“)
- ▶ Fall Mario, Fabrizio, Theo und Paula W. (Glaubhaftigkeitsgutachten noch in der Hauptverhandlung bekannt gewordenes, verwertbares DDR-Urteil)